

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Sonntag, 24. Juli 2011

Nr. 29 / 2011

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gera

Die Stadt Gera erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 6. Mai 2011 folgende Satzung:

§ 1 Sachliche Kostenpflicht

Die Stadt Gera erhebt für Tätigkeiten/Leistungen im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlung

(1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

- a) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
- b) von einer Behörde in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung unmittelbar veranlasst hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. Die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder einschließlich des Landes Berlin sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, Sportvereine oder andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
5. Freie Wohlfahrtsverbände.

(2) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4 Gegenstand der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (2) Gebühren, die aufgrund anderer städtischer Satzungen zu erheben sind, werden durch die Satzung nicht berührt.

§ 5 Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Dienststellen der Stadt Gera abgelehnt, so wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Verwaltungsgebühr um ein Viertel.

- Fortsetzung nächste Spalte -

(3) Im Einvernehmen mit dem Fachdienst Finanzsteuerung kann die Verwaltungsgebühr auf Antrag ermäßigt oder von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst wurden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Gera, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abgängig gemacht werden, dass die Kosten ganz oder teilweise vorausgezahlt oder Sicherheiten geleistet werden.

(4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme übersandt werden.

(5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht durch die Stadt Gera ein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde.

§ 8 Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes

(1) Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 Euro.

(2) Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 Euro.

§ 9 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen:

1. nach Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten;
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Müheaufwandes und
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 10 Pauschgebühren

Die Verwaltungsgebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als 1 Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

- Fortsetzung auf Seite 6 -

- Fortsetzung von Seite 5 -

§ 11 Auslagen

- (1) Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Auslagen sind behördliche Aufwendungen, die nicht durch Gebühren abgegolten werden. Zu den baren Auslagen gehören nicht die gewöhnlichen Kosten für Schreibmaterial, Formulare, Fernspreckgebühren im Ortsverkehr und die normalen Postgebühren.
- (2) Sind größere Auslagen zu erwarten, kann die Vornahme der besonderen Leistung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (3) Für die Erhebung der baren Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 12 Gebühr für einen Widerspruchsbescheid

Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr erhoben, wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr für das Widerspruchsverfahren beträgt höchstens das Anderthalbfache der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 13 Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Er hat auf Verlangen die Nachweise hierüber in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 14 Fehlerhafte Sachbehandlung

- (1) Eine unterbliebene Entscheidung über die Festsetzung von Kosten ist von Amts wegen nachzuholen.
- (2) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.03.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.08.2007 außer Kraft.

ausgefertigt am 28. Juni 2011

Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gera in Euro

Nr.	Tarifgegenstand	Gebühr in EUR
1	Allgemeine Amtshandlungen/Leistungen	
1.1	Bescheide, Fristenverlängerungen u. a. Amtshandlungen wie Auskünfte, Berichte und dgl. soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5 bis 50
1.2	Abschriften, Auszüge, aus Akten	
1.2.1	Abschriften und Auszüge aus Akten, Karteien, amtl. Büchern, Rechnungen und sonstigen Unterlagen je angefangene Seite	
1.2.2	in deutscher Sprache DIN A 5 DIN A 4 DIN A 3	1,50 3,10 5,10
1.2.3	in fremder Sprache	doppelte Gebühr
1.2.4	schwierige Abschriften in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen usw. für je angefangene Seite bis DIN A 4 größeres Format	4,60 5,60
1.3	Vervielfältigungen	
1.3.1	Vervielfältigungen – schwarz-weiß DIN A 4 pro Seite DIN A 3 pro Seite DIN A 2 pro Seite DIN A 1 pro Seite DIN A 0 pro Seite	0,50 0,90 1,70 3,30 6,50
1.3.2	Ausdrucken von digitalen Antragsformularen in DIN A 4 je Seite (Neuaufnahme)	0,50
1.3.3	Vervielfältigungen - farbig DIN A 4 pro Seite DIN A 3 pro Seite DIN A 2 pro Seite DIN A 1 pro Seite DIN A 0 pro Seite	3,75 7,50 14,20 28,00 54,50
1.3.4	Ausdrucken von farbigen digitalen Antragsformularen in DIN A4 je Seite	3,75
1.4	Bescheinigungen	
1.4.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
1.4.2	Bescheinigung für Rentenzwecke und städtischen Dienstgebrauch	kostenfrei

- Fortsetzung nächste Spalte -

1.4.3	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung (soweit Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	3 bis 50
1.5	Akteneinsicht	
1.5.1	Einsicht in Akten und amtliche Bücher (soweit diese nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	0,80 pro Akte oder Buch, mind. 3,00
1.5.2	Sind die Unterlagen mehr als 10 Jahre abgeschlossen, erhöht sich die Gebühr um die Hälfte. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke/Pläne.	
1.6	Zweitschriften, Ersatzurkunden	
1.6.1	Erteilung einer Zweitschrift	die Hälfte der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr
1.7	Gebühr nach Zeitaufwand Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, soweit für eine Amtshandlung/Leistung eine Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand bestimmt ist, soweit für eine Amtshandlung/Leistung eine Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand infolge des damit verbundenen Müheaufwandes zu bestimmen ist oder wenn Wartezeiten bei der Bearbeitung entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Die Gebühren nach Zeitaufwand werden für jede angefangene ½ Stunde berechnet.	
1.7.1	Als Gebühr werden erhoben: ○ für jede beantragte Leistung je angefangene 1/2 Stunde und ○ je weitere angefangene 1/4 Stunde ○ je weitere angefangene 1/2 Stunde	25,00 15,00 25,00
1.8	Amtshandlungen/Leistungen im Vollzug des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG)	
1.8.1	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	kostenfrei
1.8.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	25 bis 515
1.8.3	Zur Verfügungstellung von Akten und sonstigen Informationen a) einfache Fälle b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen c) im Einzelfall bei außergewöhnlichen aufwendigen Maßnahmen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	10 bis 105 100 bis 1.025 1.025 bis 5.110
1.8.4	Ablehnung eines Antrages	kostenfrei

2	Besondere Amtshandlungen/Leistungen	
2.1	aus dem Geschäftsbereich Allgemeine Dienste und Finanzen	
2.1.1	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	3,10
2.1.2	Vergabe einer Ersatzhundesteuermarke	2,60
2.1.3	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren einschließlich Mahn- und Pfändungsgebühren Gemäß Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) vom 25.01.1995, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2008	
2.2	aus dem Geschäftsbereich Soziales	
2.2.1	Ersatz von Urkunden im Zusammenhang von Vaterschaftsanerkennungen und vollstreckbaren Ausfertigungen von Unterhaltsverpflichtungen	10,00
2.2.2	Wohnbericht	5,10
2.2.3	Mietspiegel	1,50
2.3	aus dem Geschäftsbereichen Bau und Umwelt	
2.3.1	Digitale Stadtgrundkarte (DSGK)	
	Auszüge <u>digital</u> (CAD-Formate) ○ Lagekategorie 1 - offene Feldlage ○ Lagekategorie 2 - ländlich bebaute Lage ○ Lagekategorie 3 - städtische Lage zzgl. entstandener Zeitaufwand, jedoch mindestens 1/2 Stunde je Auftrag (Neuaufnahme) zzgl. Kosten für besondere Auslagen (Datenträger, Versand) Auszüge <u>analog</u> - Druckträger Papier Maßstab 1:500 ○ Ganzes Blatt (100 x 50 cm) ○ Halbes Blatt (50 x 50 cm oder 100 x 25 cm) ○ DIN A3-Ausschnitt (42 x 29,7 cm) ○ DIN A4-Ausschnitt (21 x 29,7 cm) Maßstab 1:1000 ○ Ganzes Blatt (50 x 50 cm) ○ Halbes Blatt (50 x 25 cm) ○ DIN A3-Ausschnitt (42 x 29,7 cm) ○ DIN A4-Ausschnitt (21 x 29,7 cm)	5,00 6,50 8,00 25,00 37,00 20,00 10,00 5,00 34,00 17,00 17,00 9,00
	Hinweis: Druck auf Transparent erhöht die Gebühr	

- Fortsetzung auf Seite 7 -

- Fortsetzung von Seite 6 -

2.3.2	Pläne, Planausschnitte	
	digital (ausschließlich PDF-Format)	
	zzgl. entstandener Zeitaufwand, jedoch mindestens 1/2 Stunde je Auftrag	25,00
	zzgl. Kosten für besondere Auslagen (Datenträger, Versand)	
	analog - Kosten pro m ² und Druckträger	
	a) Schwarz-Weiß-Druck auf Papier	12,50
	b) Schwarz-Weiß-Druck auf Transparent	31,00
	c) Farbdruck auf Papier	54,50
	zzgl. entstandener Zeitaufwand, jedoch mindestens 1/2 Stunde je Auftrag	25,00
	Kosten für die Bereitstellung von Verkehrsdaten	
2.3.3	Analysedaten pro Straßenquerschnitt (manuell aus Zählungen ermittelt)	25,00
2.3.4	Analysedaten pro Straßenknoten (manuell aus Zählungen ermittelt)	100,00
2.3.5	Analysedaten (Belegungs- und Geschwindigkeitsmessungen) ermittelt durch Zählmesscomputer:	
	a) je Tag (24 h) je Querschnitt (2 Richtungen) (1 Richtung)	100,00 50,00
	b) für jeden weiteren Tag (bis max. 5 Tage) je Querschnitt (2 Richtungen) (1 Richtung)	10,00 5,00
2.3.6	Prognosedaten gemäß Prognose 2020 aus der Netzberechnung Verkehrsentwicklungsplan:	
	a) Daten pro Straßenquerschnitt	25,00
	b) Daten pro Straßenknoten	100,00
	Liegenschaftsverkehr	
2.3.7	Gebühren für Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht	
	Gebühren für Bescheinigungen bei Kauf von Wohn- und Teileigentum gemäß § 24 Abs. 2 BauGB je Bescheinigung pro Erwerb	15,00
	Gebühren für Bescheinigungen bei Kauf von Grundstücken gemäß § 26 Abs. 1 BauGB je Bescheinigung pro Flurstück	15,00
2.3.8	Gebühren bei Nichtausübung des Vorkaufsrechtes	
	Gebühren für die Bescheinigung nach dem Kaufpreis bzw. Grundstückswert pro Grundstück	
	bis 10.000,00 EUR	20,00
	bis 20.000,00 EUR	25,00
	bis 35.000,00 EUR	30,00
	bis 50.000,00 EUR	35,00
	bis 75.000,00 EUR	40,00
	bis 100.000,00 EUR	50,00
	und je weitere 25.000 EUR um 5,00 EUR erhöht bis maximal 150 EUR (Neuaufnahme)	
	Straßenbaulasträger	
2.3.9	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang (Befreiung oder teilw. Befreiung von der Gebührenpflicht)	10 bis 460
2.3.10	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.550
2.3.11	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10 bis 765
2.3.12	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 765
	Vollzug der Baumschutzsatzung	
2.3.13	Ausnahmen und Befreiungen (Genehmigungen) nach § 7 Baumschutzsatzung (Neuaufnahme)	10 bis 250
	Vollzug des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG)	
2.3.14	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	kostenfrei
2.3.15	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	25 bis 515
2.3.16	Zur Verfügungsstellung von Akten und sonstigen Informationen	
	a) einfache Fälle	10 bis 105
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	100 bis 1.025
	c) im Einzelfall bei außergewöhnlichen aufwendigen Maßnahmen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	1.025 bis 5.110
2.3.17	Ablehnung eines Antrages	kostenfrei

Haushaltssatzung der Stadt Gera für das Haushaltsjahr 2011

I. Veröffentlichung

Auf Grund des § 57 Thüringer Kommunalordnung hat der Stadtrat am 06.05.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

209.147.970 EUR

in der Ausgabe auf

209.147.970 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

29.398.000 EUR

in der Ausgabe auf

29.398.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.256.750 EUR festgesetzt.

(2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera sind nicht vorgesehen.

(3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft der Stadt Gera sind nicht vorgesehen.

(4) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Geraer Stadtgrün, Forsten und Friedhöfe sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 7.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen werden im Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera nicht in Anspruch genommen.

(3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Eigenbetrieb Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft der Stadt Gera auf 100.000 EUR festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen werden im Eigenbetrieb Geraer Stadtgrün, Forsten und Friedhöfe nicht in Anspruch genommen.

§ 4

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Gera sowie für die Ortsteile werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 320 v. H.
(Grundsteuer A)

b) für Grundstücke 490 v. H.
(Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer

nach Gewerbeertrag

450 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 34.857.995 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera wird auf 471.500 EUR festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft der Stadt Gera wird auf 4.287.500 EUR festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Geraer Stadtgrün, Forsten und Friedhöfe wird auf 344.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 06.05.2011, Beschlussvorlage Nr. 38/2011, hat der Stadtrat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 08.07.2011, AZ 240.3-1512-001/11-G gemäß der §§ 53a, Abs. 2, 55 Abs. 2, 76 Abs. 3, 118 Abs. 2 und 123

- Fortsetzung auf Seite 8

- Fortsetzung von Seite 7 -

Abs. 1 ThürKO i.V. mit §§ 13 Abs. 4, 16 Abs. 2 ThürKDG die in der Haushaltssatzung getroffenen Festsetzungen:

- den in § 2 Ziffer 1 der Haushaltssatzung für das Jahr 2011 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 2.256.750 EUR genehmigt.
- den in § 5 Ziffer 3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2011 festgesetzten Höchstbetrag der Kreditaufnahmen des Eigenbetriebes „Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft der Stadt Gera“ i.H.v. 4.287.500 EUR genehmigt.
- das in der Anlage zur Haushaltssatzung/-plan für das Jahr 2011 beigefügte Haushaltssicherungskonzept vom 06.05.2011 einschließlich Ergänzung vom 21.06.2011 genehmigt.

III. Öffentliche Bekanntmachung

Der Haushaltsplan 2011 liegt in der Zeit vom

23.07.2011 – 05.08.2011

im StadtService H 35, Heinrichstraße 35, öffentlich aus.

Ab 16.07.2011 ist der Haushaltsplan 2011 der Stadt Gera im Internet unter www.gera.de dargestellt.

Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister



Gera, den 11.07.2011

Erneute öffentliche Auslegung zu den Änderungen der Genehmigungsvorlage des Regionalplanes Ostthüringen

Am 10.06.2011 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen die Genehmigungsvorlage des Regionalplanes Ostthüringen (Beschluss vom 10.09.2010) geändert und die Freigabe zur erneuten Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 6 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPlG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) ist der Regionalplan erneut auszulegen, wenn er nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 ThürLPlG geändert wird. Gemäß o. g. Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft wurde bestimmt, dass nach § 10 Abs. 6 Satz 3 ThürLPlG **Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen** der Genehmigungsvorlage des Regionalplanes Ostthüringen abgegeben werden können.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften, den Landkreisen Altenburger Land, Greiz,

Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt, den kreisfreien Städten Gera und Jena, der großen kreisangehörigen Stadt Altenburg sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Bad Blankenburg, Bad Klosterlausnitz, Bad Lobenstein, Eisenberg, Gößnitz, Greiz, Hermsdorf, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schleiz, Schmölln, Stadtroda und Zeulenroda-Triebes.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ThürLPlG bekannt gemacht.

Die Planunterlagen zum Regionalplan Ostthüringen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

vom 25.07.2011 bis einschließlich 25.08.2011

im BauService H35

Heinrichstraße 35 / Obergeschoss

in 07545 Gera

während folgender Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 8:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Biologische Vielfalt/Fauna/Flora, Landschaft, Mensch, Kultur-/Sachgüter und deren Wechselbeziehungen verfügbar.

Stellungnahmen zu den Änderungen der Genehmigungsvorlage des Regionalplanes Ostthüringen können **innerhalb der Auslegungsfrist** vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen direkt gegenüber der

**Regionalen Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera**

vorgebracht bzw. als E-Mail an die Adresse

regionalplanung-ost@tlwa.thueringen.de

übermittelt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 10 Abs. 6 Satz 3 ThürLPlG nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend sind allgemeine Informationen und die geänderte Genehmigungsvorlage des Regionalplanes gemäß den Beschlüssen der Planungsversammlung vom 10.06.2011 im Internet unter

www.regionalplanung.thueringen.de

abrufbar.

Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister

Gera, den 23.06.2011

Bebauungsplan B/119/05 „Wohngebiet Ernsee Forststraße“

Der Entwurf des Bebauungsplanes B/119/05 „Wohngebiet Ernsee Forststraße“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht und folgende umweltbezogene Informationen:

> zum Landschaftsschutz

Sowie folgende wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen:

- > zum Naturschutz
- > zur Wasserwirtschaft
- > zum Bodenschutz und Abfallwirtschaft

liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 1. August 2011 bis einschließlich 1. September 2011

im BauService H 35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann Gelegenheit, Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift im BauService H 35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera zu den oben angegebenen Auslegungszeiten vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Thomas Leidel
Fachdienstleiter Bauvorhaben



Bauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A Schließanlage

OTTO-DIX STADT GERA

Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Los 14 Schließanlage - Vergabe-Nr. 11 VOB 088

Ort der Ausführung: SBBS Technik, Berliner Straße 157, 07546 Gera
Neubau Werkstatt- und Laborgebäude

Angebotsfrist: 11.08.2011

Ausführungsfrist: Dezember 2011

Die Stadtverwaltung Gera einschließlich der Eigenbetriebe veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter www.gera.de über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und unter www.ava-online.de. **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

Bebauungsplan B/132/10 „Wohnen an der Dürrenebersdorfer Straße“

Der Entwurf des Bebauungsplanes B/132/10 „Wohnen an der Dürrenebersdorfer Straße“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht und folgende umweltbezogene Informationen:

- > zum Naturschutz
- > zum Immissionsschutz
- > zum Bodenschutz
- > zur Wasserwirtschaft

Sowie folgende wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen:

- > zum Naturschutz
- > zum Immissionsschutz
- > zum Bodenschutz
- > zur Wasserwirtschaft

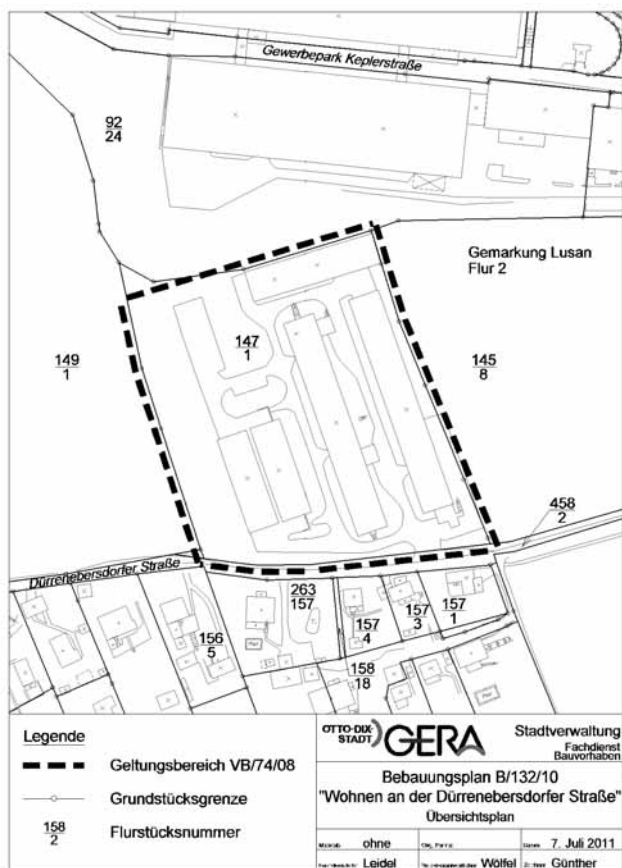
liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 1. August 2011 bis einschließlich 1. September 2011

im BauService H 35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann Gelegenheit, Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift im BauService H 35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera zu den oben angegebenen Auslegungszeiten vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Thomas Leidel
Fachdienstleiter Bauvorhaben



Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/73/07 „REWE Markt Zwötzen“

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VB/73/07 „REWE Markt Zwötzen“ und die Begründung und folgende umweltbezogene Informationen:

> zum Immissionsschutz

liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 1. August 2011 bis einschließlich 1. September 2011

im BauService H 35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann Gelegenheit, Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift im BauService H 35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera zu den oben angegebenen Auslegungszeiten vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Thomas Leidel
Fachdienstleiter Bauvorhaben



Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Ortsteilrat Naulitz

Dienstag, 26. Juli 2011, 19:00 Uhr, Versammlungsraum in der Kulturscheune, Naulitz 5 a

- | | |
|----|---|
| A) | ÖFFENTLICHE SITZUNG |
| 1 | Bestätigung der Niederschrift vom 12. Juli 2011 |
| 2 | Verwendung der Ortspauschale 2011 |
| 3 | Informationen durch den Ortsteilbürgermeister |
| 4 | Bürgeranfragen/Sonstiges |

Schmidt
Ortsteilbürgermeister

Sondersitzung des Ortsteilrates Hain

Montag, 25. Juli 2011, 18:30 Uhr, Versammlungsraum im Gemeindehaus, Hain 30

- | | |
|----|---|
| A) | ÖFFENTLICHE SITZUNG |
| 1 | Bestätigung der Niederschrift vom 27. Juni 2011 |
| 2 | Verwendung der Ortspauschale 2011 |
| 3 | Informationen durch den Ortsteilbürgermeister |
| 4 | Bürgeranfragen/Sonstiges |

Meinecke
Ortsteilbürgermeister

Stadtrat der Stadt Gera Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Haushalts- und Finanzausschuss

Dienstag, 26. Juli 2011, 16:45 Uhr, Beratungsraum 200 des Geraer Rathauses

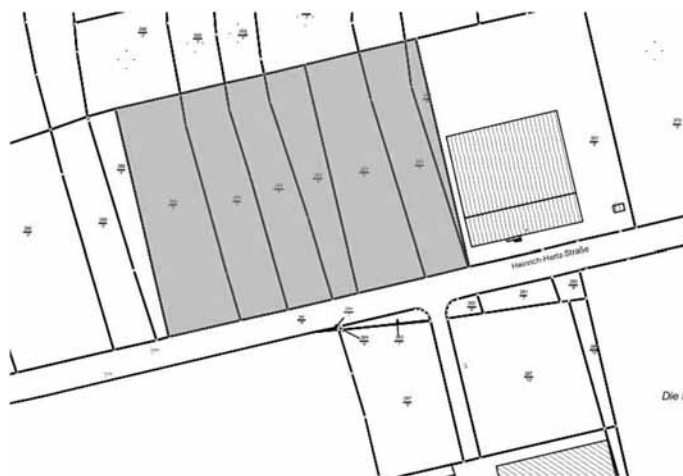
- | | |
|----|--|
| A) | ÖFFENTLICHE SITZUNG |
| 1 | Vorlage Drucksachen-Nr. 85/2011
Haushaltswirtschaftliche Sperre im Verwaltungshaushalt 2011 der Stadt Gera |

Hans-Jörg Dannenberg
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

Öffentliche Ausschreibung 03/2011 zum Verkauf von Gewerbegrundstücken im Eigentum der Stadt Gera

Die Stadt Gera verkauft auf Grundlage § 67 Thüringer Kommunalordnung durch öffentliche Ausschreibung folgendes unbebautes Gewerbegrundstück im Gewerbegebiet Bieblach-Ost, Gemarkung Röpsen, bestehend aus:

Flurstück	381/4	Größe	422 m ²
Flurstück	382/4	Größe	1.970 m ²
Flurstück	383/5	Größe	2.789 m ²
Flurstück	383/4	Größe	1.580 m ²
Flurstück	384/4	Größe	1.951 m ²
Flurstück	385/4	Größe	2.188 m ²
Flurstück	386/5	Größe	3.076 m ²



Das Grundstück kann entsprechend des Bebauungsplanes B/03/91 bebaut und genutzt werden. Angaben zum Bebauungsplan sind unter www.gera.de veröffentlicht.

Der Verkauf des Grundstückes erfolgt ganz oder in Teilen an den Meistbietenden unter Beachtung des § 67 der Thüringer Kommunalordnung. Als Ansprechpartner stehen nach telefonischer Voranmeldung:

Frau Eichelkraut, Ernst-Toller-Straße 15, Zimmer 426, Telefon (0365) 838 4553 und
Herr Heine, Kornmarkt 12, Zimmer 240, Telefon (0365) 838 1216

zur Verfügung. Diese Mitarbeiter können Ihnen weitergehende Informationen zu dem Grundstück zur Verfügung stellen.

Mit email können Sie uns unter kig@gera.de kontaktieren.

Das Angebot richten Sie bitte **bis zum 26. August 2011** an die Stadtverwaltung Gera, Regiebetrieb Kommunale Immobilienwirtschaft der Stadt Gera, 07545 Gera, Ernst-Toller-Straße 15, im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „**Ausschreibung 03/2011**“.

Die Stadt Gera ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu vergeben. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der grundstücksbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0282/2010-2121-03, N0283/2010-2121-03, N0284/2010-2121-03, N0285/2010-2121-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Energieversorgung Gera GmbH, De-Smit-Straße 18 in 07545 Gera** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

**Gasreglerstationen mit Zuführungs- und Ausgangsleitung nebst Zubehör in Gera-Untermhaus;
Gasreglerstation nebst Zubehör in Gera-Bieblach;
Gasreglerstation nebst Zubehör in Gera-Tinz;
Gasreglerstation nebst Zubehör in Gera-Langenberg;**

mit einer Schutzstreifenbreite von je **1 m** links und rechts der Leitungstrassenachse bzw. **2 m** umlaufend bei den Stationen gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Untermhaus, Flur 1, Flurstück 495; Flur 4, Flurstück 123/2;

Bieblach, Flur 0, Flurstück 48/55;

Tinz, Flur 1, Flurstück 93/6 und

Langenberg, Flur 1, Flurstück 201/20

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -312), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit

- Fortsetzung nächste Spalte -

§ 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 11.07.2011

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag
gez. Helmholz
Außenstellenleiterin

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0286/2010-1122-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Energieversorgung Gera GmbH, De-Smit-Straße 18 in 07545 Gera** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Transformatorstation in Gera/Ost, Nestmannstraße mit einer umlaufenden Schutzstreifenbreite von **1,5 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung **Gera, Flur 0, Flurstück 2758/1**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -312), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 12.07.2011

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag
gez. Helmholz
Außenstellenleiterin

Stadtrat der Stadt Gera**Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gera
Öffentliche Sitzung am 14. Juli 2011**

Beschluss-Nr.	Betreff
61/2011	Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung in Gera für das Kindergartenjahr 2011 / 2012
51/2005,1. Erg.	Verkauf eines unbebauten Grundstückes im Gewerbegebiet Gera-Bieb-lach, An der Otto-Hahn-Straße
250/2007, 1. Erg.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/73/07 „REWE Markt Zwötzen“; Vorhabenträgerwechsel, Durchführung des Planverfahrens nach § 13a BauGB, Änderung des Geltungsbereichs, Aufstellung des Bebauungsplanes B/133/10 „Stadtteilzentrum Zwötzen“, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum VB/73/07 „REWE Markt Zwötzen“
11/2008,1. Erg.	Bebauungsplan B/132/10 „Wohnen an der Dürrenebersdorfer Straße“, Wechsel des Planungsinstrumentes, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
102/2009,1. Erg.	Bebauungsplan B/130/09 "Gewerbe- und Industriegebiet Cretzschwitz", 1. Änderungssatzung zur Satzung über eine Veränderungssperre VS/22/09
43/2011	Bebauungsplan B/73/96 „Gewerbegebiet Zoche“, 1. Änderung, Einleitung des 1. Änderungsverfahrens
44/2011	Bebauungsplan B/136/11 "Wohnbebauung Cubaer Straße / Kantstraße", Aufstellungsbeschluss
105/2010,1. Erg.	Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/34/95 "Gera-Arcaden", Abwägung und 1. Änderungssatzung
24/2011,1. Erg.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/84/11 "Photovoltaikanlage Gaswerkstraße", Abwägungs- und Satzungsbeschluss
51/2011	Angebot zur vorzeitigen Ablösung der Ausgleichsbeträge bzw. der Ausgleichsleistungen entsprechend § 153 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 154 Absatz 3 BauGB
59/2011	Jahresrechnung 2008 der Stadt Gera
60/2011	Jahresrechnung 2009 der Stadt Gera

Die Beschlüsse können zu den Sprechzeiten im Rathaus, Kornmarkt 12, Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Raum 120, eingesehen werden.

Stadtrat der Stadt Gera**Sprechzeiten****Fraktion DIE LINKE.**

Dienstag, 26. Juli 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU-Fraktion

Dienstag, 26. Juli 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 26. Juli 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381510

SPD-Fraktion

Dienstag, 26. Juli 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540

FDP-Fraktion

Dienstag, 26. Juli 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381550

Stadtrat der Stadt Gera**Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen
der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera****Haushalts- und Finanzausschuss vom 4. Juli 2011**

Beschluss-Nr.	Betreff
39/2011, 1. Ergänzung	Vollzug des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) Aufhebung des Beschlusses Nr. 39/2011, Umwidmung von Fördermitteln

Freistaat Thüringen

Vermessungsstelle nach § 17 Thüringer

Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG)

**Offenlegung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung und
der Abmarkung von Flurstücksgrenzen**

In der

kreisfreien Stadt Gera

Gemarkung: Untermhaus,

Flur: 2,

Flurstück 149

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 01. August 2011 bis 01. September 2011

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

in den Räumen der Vermessungsstelle Bornkessel
Calvinstraße 39
07545 Gera

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der
Vermessungsstelle Bornkessel,
Calvinstraße 39,
07546 Gera

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gera, 11. Juli 2011

**Bezugsmöglichkeiten der
„Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“**

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich sonntags in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger der Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann im Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte zur Einsichtnahme aus. In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in der Zweigstelle Gera-Lusan in der Werner-Petzold-Straße 10 und im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger der Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister

Redakteur: Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit, Claudia Oertel
Kornmarkt 12, 07545 Gera
Ruf: 0365 838 11 13

Druck: OTZ Druckzentrum GmbH & Co.

Verlag: OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG,
Alte Straße 3, 04626 Löbichau

**Hier enden die
„ Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera “.**